# Der Irrtum beim Prozeßvergleich

---

**Auszug**

**aus einer Schrift zur Erlangung**
**der juristischen Doktorwürde**
bei der
**Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät**
der
**Schlesischen Friedrich - Wilhelms - Universität**
**zu Breslau.**

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Vorgelegt von
Referendar **Günther Loebinger**
in Breslau.

Gedruckt mit Genehmigung
der rechts- u. staatsw. Fakultät der Universität Breslau.
Berichterstatter: Professor Dr. Manigk.

---

**Breslau 1925**
Friedrichdruck (Graß, Barth & Comp.) Breslau.

Ein auch heute noch umstrittenes Problem der Rechtswissenschaft ist die Frage nach Begriff und Wesen des Prozeßvergleichs. Die Antwort auf diese Frage bildet die Grundlage und zugleich auch zu einem wesentlichen Teil die Lösung der weiteren Frage nach der Behandlung des Irrtums beim Prozeßvergleich.

Die ZPO enthält keine Definition des Prozeßvergleichs, gebraucht auch nirgends diesen erst von der Wissenschaft geprägten Ausdruck. Wir verstehen unter diesem in Theorie und Praxis gleichermaßen eingebürgerten Begriff jenen in § 794 Z. 1 ZPO erwähnten Vergleich, welcher „nach Erhebung der Klage zwischen den Parteien oder zwischen einer Partei und einem Dritten zur Beilegung des Rechtsstreits seinem ganzen Umfange nach oder in betreff eines Teils des Streitgegenstandes vor einem deutschen Gericht“ abgeschlossen wird und der nach der genannten Gesetzesbestimmung vollstreckbar ist. Ob aber dieser Vergleich inhaltlich identisch ist mit dem bürgerlich-rechtlichen Vergleich des § 779 BGB, darüber schweigt sich das Gesetz aus, und der Streit, ob dem Prozeßvergleiche die Wesensmerkmale des zivilen Vergleichs, Streitbeseitigung und gegenseitiges Nachgeben, anhaften müssen oder nicht, ist heute noch nicht zur Ruhe gekommen. Auf Grund eingehender Untersuchungen und unter Berücksichtigung der geschichtlichen Entwicklung komme ich in der Arbeit zu dem auch in den Motiven zum BGB angedeuteten Ergebnis, daß der Vergleich im Zivilprozesse keinen anderen materiellen Inhalt hat als der privatrechtliche Vergleich. Nur insofern tritt eine gewisse Modifikation ein, als beim Prozeßvergleich das „Nachgeben“ unter Umständen auch auf prozessualem Gebiete liegen kann; es hat das Bedeutung insbesondere für den Stundungs- und Anerkenntnisvergleich, den Vergleich, in dem eine Partei die Zurücknahme der Klage erklärt usw. Muß sich danach im wesentlichen der Prozeßvergleich mit dem Zivilrechtsvergleich inhaltlich decken, so ist damit zugleich auch die Frage, ob der Prozeßvergleich stets eine Neuordnung des Streitgegenstandes enthalten muß, in bejahendem Sinne beantwortet. Was aber dem Prozeßvergleich einen eigenen Stempel aufdrückt, das ist seine prozessuale Wirkung, den Rechtsstreit nicht

nur materiell sondern auch formell zu beendigen. Demnach ist der Prozeßvergleich ein das Streitverhältnis neuordnender Vertrag, also materielles Rechtsgeschäft, und er ist Prozeßbeendigungsakt, also Prozeßhandlung. Noch bleibt aber die für unsere Spezialuntersuchung hochbedeutsame Frage zu lösen: Wie teilen sich Privat- und Prozeßrecht in die Herrschaft über den Prozeßvergleich, da er doch sowohl dem Zivil- als auch dem Prozeßrechte angehört? Haben die privatrechtlichen Normen gegenüber den prozessualen zurückzutreten, so bedeutet das im großen und ganzen die Nichtberücksichtigung des Irrtums beim Prozeßvergleich; denn eine Anfechtung der Prozeßhandlungen wegen Irrtums gibt es nicht. Nur wenn und in soweit als die Prozeßhandlungen widerruflich sind, kann der Widerruf auch wegen Irrtums erfolgen. Da im allgemeinen die Widerrufsmöglichkeit mit der Fällung des Urteils bezw. mit dessen Rechtskraft erlischt, so würde das bei Übertragung dieser Normen auf den Prozeßvergleich dessen grundsätzliche Unwiderruflichkeit nach Vergleichsschluß zur Folge haben. Tatsächlich wird diese Ansicht auch vielfach vertreten, so z. B. von Paul, Bülow, Förster-Kann u. a. Nach diesen Autoren soll der Vergleich Urteilssurrogat und nur wie ein rechtskräftiges Urteil wieder zu beseitigen sein, also evtl. mit der Wiederaufnahmeklage. Diese Theorie ist aber, wie in der Arbeit ausgeführt wird, abwegig. Richtig ist vielmehr die Lehre, daß der Prozeßvergleich sowohl nach den Normen des Zivilrechts, als auch des Prozeßrechts zu beurteilen ist, ohne daß dieser oder jener a priori der Vorrang einzuräumen wäre. Die materielle und die formelle Funktion des Prozeßvergleichs beruhen auf dem einheitlich gefaßten und erklärten Willen der Parteien; eine Auflösung des Prozeßvergleichs in zwei völlig von einander unabhängige Bestandteile, materielles Rechtsgeschäft und Prozeßhandlung, ist nicht möglich. Insoweit sich nun die für den Prozeßvergleich in Betracht kommenden Normen des bürgerlichen Rechts mit denen des Prozeßrechts decken, werden sich besondere Schwierigkeiten nicht ergeben. Es gibt aber einige Rechtsinstitute, die im bürgerlichen Recht nach ganz anderen Grundsätzen zu beurteilen sind, als im Prozeßrecht. Man denke nur an die Normen über die Legitimation zum Abschluß eines Vertrages einerseits und zur Vornahme von Prozeßhandlungen andererseits, an die Lehre von den Bedingungen und vor allem an die Behandlung des Irrtums. Zu einem praktisch brauchbaren Ergebnisse kann man bei einer derartig widersprechenden Regelung nur kommen, wenn man jeden der in Betracht kommenden Fälle

einzeln prüft. Man wird stets besondere Gründe aufzudecken haben, die dafür sprechen, in diesem oder jenem Punkte die ausschließliche Herrschaft des Privat- oder Prozeßrechts zu statuieren.

Was nun insbesondere den Irrtum beim Prozeßvergleich anlangt, so legt die Arbeit eben solche Gründe dar, welche für die Heranziehung der bürgerlichrechtlichen Normen sprechen. In erster Linie kommt hier die Sondervorschrift des § 779 BGB in Betracht mit seiner Dreiteilung in das caput non controversum (die feste Vergleichsgrundlage), das caput controversum und in das Restgebiet, in das alles fällt, was sich in die beiden ersten Gebiete nicht einordnen läßt. Ein Irrtum im Gebiete der Vergleichsgrundlage, der dann vorliegt, wenn der von beiden Parteien als feststehend zugrunde gelegte Sachverhalt, soweit er streitausschließende Umstände umfaßt, nicht der Wirklichkeit entspricht, hat Nichtigkeit des Vergleichs zur Folge. Irrt nur eine Partei in bezug auf die von ihr abgegebene Willenserklärung, dann ist nur Anfechtung im Rahmen der §§ 119 ff. BGB möglich. Ein Irrtum im Gebiete des caput controversum oder genauer: die spätere Aufklärung von solchen Umständen, die beide Parteien von vornherein als ungewiß oder streitig behandelt haben, ist dagegen unbeachtlich. Auch hier ist aber unter Umständen bezgl. der Einzelwillenserklärung die irrende Partei zur Anfechtung nach §§ 119 ff. BGB berechtigt, und in diesem Rahmen ist auch eine Anfechtung im sog. Restgebiete möglich. Soweit aber in gewissen Fällen das „Nachgeben“ beim Prozeßvergleich in das prozessuale Gebiet zu verlegen ist, läßt sich die erwähnte Dreiteilung nicht durchführen. Den Fall der ipso iure eintretenden Unwirksamkeit gibt es hier nicht. Anfechtung wegen Irrtums ist nur nach den Bestimmungen des Allg. Teils des BGB's möglich.

Am Schluß der Arbeit wird der zur gerichtlichen Geltendmachung der Anfechtung bezw. der Unwirksamkeit gegebene Weg gezeigt.